

## **Satzung der Fasnachtsgemeinschaft Auerbach e.V. (FGAV)**

### § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein versteht sich als Nachfolger der im Januar 1978 gegründeten Fasnachtsgemeinschaft Auerbacher Vereine, führt jetzt den Namen Fasnachtsgemeinschaft Auerbach e.V. und hat seinen Sitz in Karlsbad-Auerbach.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

### § 2. Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des fasnachtlichen Brauchtums als kulturellem Bestandteil der Gemeinde Karlsbad. Der Vereinszweck wird durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen (Prunksitzungen, Fasnachtseröffnungen usw.) gefördert.
2. Erklärtes Ziel ist es, durch eine umfassende Jugendarbeit im Interesse des Gemeinwohls das Brauchtum zu erhalten und die Freizeitbeschäftigung junger Menschen zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern
  - b. passiven Mitgliedern
  - c. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
  - d. besonders geehrten Mitgliedern
2. Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele und Interessen des Vereins zu vertreten. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an der Gestaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeiten. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv an der Gestaltung zur Erfüllung des Vereinszweckes mitarbeiten. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Übernahme in den Kreis der aktiven oder passiven Mitglieder erfolgt automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand (Präsidium).
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Anrufung des Gesamtvorstandes (Geschäftsführender Vorstand, Elferrat, Abteilungsleiter) zulässig. Wenn dann nicht mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes für eine Aufnahme stimmen, gilt der Einspruch als zurückgewiesen, gleichfalls wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich eventuelles Vereinseigentum (z.B. Uniformen, Kostüme, Instrumente usw.) zurückzugeben. Vorausgezahlte Beiträge für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, werden nicht zurückerstattet.
8. Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) erfolgen.
9. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - a. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
  - b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c. bei vereinschädigendem Verhalten,
  - d. bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.
10. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied - unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen - gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bis zur Herbeiführung einer Entscheidung in einem schwebenden Verfahren kann der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

### § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzuhaben, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben volles Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder sind wählbar, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr nachweisen können.
4. Funktionen oder Auftritte von Einzelmitgliedern oder Gruppierungen des Vereins bei anderen Karnevalsvereinen oder entsprechenden Organisationen sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) zulässig.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie der Beitragsverpflichtung nachzukommen. Dazu ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
6. Mit zum Gebrauch überlassenem Vereinseigentum (z.B. Kostüme, Instrumente usw.) ist pfleglich und fürsorglich umzugehen. Insbesondere ist es auch vor Verlust zu schützen. Bei grob fahrlässigem Verhalten kann der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) vom betroffenen Mitglied Schadensersatz verlangen.
7. Auch vom Mitglied anteilig bezahlte Vereinsgegenstände bleiben stets Vereinseigentum.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, der Telefonnummer oder der Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen.

#### § 5. Besonders geehrte Mitglieder

1. Besonders geehrte Mitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein und um den Karneval besondere Verdienste erworben haben.
2. Der Verein führt folgende besonders geehrte Mitglieder:
  - a. Ehrenmitglieder, ggf. mit näher zu bezeichnendem Titel
  - b. Ehrenferräte
  - c. Ehrenpräsidenten / Ehrenvizepräsidenten
  - d. Ehrensensoren
3. Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins ernannt werden, sofern sie sich um den Verein überaus hervorragende Dienste erworben haben oder mindestens 44 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.
4. Zu Ehrenferräten können langjährige Elferräte ernannt werden, wenn sie altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen als aktive Elferräte ausscheiden.
5. Zu Ehrenpräsidenten / Ehrenvizepräsidenten können von ihrem Amt ausscheidende Präsidenten / Vizepräsidenten des Vereins ernannt werden.
6. Zu Ehrensensoren können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein hervorragende, außerordentliche Verdienste erworben haben, welche langfristig wirksam sind.
7. Alle diese Mitglieder werden vom Präsidenten vorgeschlagen und vom Gesamtvorstand bestätigt. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten bei einem entsprechenden Anlass.
8. Die so geehrten Mitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch ohne Beitragspflicht.

#### § 6. Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der gesamte Jahresbeitrag wird mittels SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich am 2. Mai eingezogen. Fällt der 2. Mai auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag wird er am darauffolgenden Bankarbeitstag durch den Schatzmeister des Vereins eingezogen.
3. Für das Ein- oder Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresbeitrag fällig.
4. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragszahlung durch den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) befreit werden.

#### § 7. Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)
  - c. der Gesamtvorstand
2. Die Organe und ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

#### § 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - im zweiten Quartal - als

Jahreshauptversammlung statt.

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Als ordnungsgemäße Einberufung gilt auch die rechtzeitige Bekanntmachung im Gemeindemitteilungsblatt Karlsbad.

4. Die Jahreshauptversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a. Jahresbericht der Präsidenten
- b. Jahresbericht des Protokollchefs
- c. Jahresberichte der Unterabteilungen
- d. Jahresbericht des Schatzmeisters
- e. Bericht der Kassenprüfer
- f. Aussprache über die Berichte
- g. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium)
- h. Neuwahlen
- i. Verschiedenes

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht sein.

6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten - im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter (Vizepräsident) oder vom Schatzmeister - geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

8. Wahl- bzw. abstimmungsberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

9. Abstimmungen und Wahlen können per Handzeichen erfolgen, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder auch geheim.

Stehen mehr als ein Bewerber für ein Amt zur Wahl, so wird geheim gewählt.

10. Bei jeder Mitgliederversammlung ist vom Protokollchef eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

- a. wenn es der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder im Hinblick auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b. wenn die Einberufung vom zehnten Teil sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse und Regularien wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 9. Wahlen

1. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) und die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung in zweijährigem Turnus je zur Hälfte wie folgt gewählt:

- a. Präsident, Protokollchef, Pressechef und stellvertretender Schatzmeister in Jahren mit gerader Jahreszahl
- b. Vizepräsident und Schatzmeister in Jahren mit ungerader Jahreszahl

2. Bei jeder Jahreshauptversammlung ist je ein Kassenprüfer zu wählen, sodass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind.

3. Abteilungsleiter von Unterabteilungen (z.B. Tanzgarden, Guggemusik o.a.) werden von ihren jeweiligen Abteilungen vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt.

4. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

5. Zur Wahl können jeweils nur volljährige Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Außerdem kann nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist.

6. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied hat Neuwahl für die Restamtszeit in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Für das ausgeschiedene Mitglied kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

## § 10. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium)

1. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten

- c. dem Schatzmeister
  - d. dem Protokollchef
  - e. dem Pressechef
2. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
  3. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) vertritt den Verein nach innen und außen. Er erfüllt alle Aufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
  4. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt; im übrigen vertreten jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam.
  5. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.
  6. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) hat in eigener Verantwortung den Verein im Sinne des Vereinszweckes zu leiten. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für das Erreichen dieser Ziele - im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung - für erforderlich erachtet. Die Verantwortlichkeit für alle Veranstaltungen des Vereins liegt beim Präsidium.
  7. Präsidiumssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten mündlich, telefonisch oder schriftlich eingeladen und auch von ihm geleitet.
  8. Der geschäftsführende Vorstand (Präsidium) beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig wenn mindestens vier der fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
  9. Zu Präsidiumssitzungen können in beratender Funktion auch Vereinsmitglieder oder andere Personen hinzugezogen werden, die nicht im Präsidium tätig sind.
  10. Wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium) von einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche - satzungsgemäß - noch nicht erforderlich ist. Die Abberufung kann nur auf dem Wege eines frist- und formgerechten Antrages (§ 8, Abs. 5) erfolgen.
  11. Alle Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Auch sind alle Daten und Zahlen, auf welche die Präsidiumsmitglieder durch ihre jeweilige Tätigkeit zugreifen können, vertraulich zu behandeln.

#### § 11. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. dem Elferrat
  - c. den Abteilungsleitern
2. Hinzu kommen Ehrenpräsidenten / Ehrenvizepräsidenten und Ehrenelferräte, die an Sitzungen teilnehmen können, aber, falls nicht mehr aktiv, kein Stimmrecht haben.
3. Sitzungen des Gesamtvorstandes (Elferratssitzungen) werden vom Präsidenten (bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten) in regelmäßigen Abständen einberufen.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident).
5. Der Elferrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) im Sinne der Vereinsziele übertragen werden und entlastet diesen durch tatkräftige Mitarbeit. Der Elferrat ist mitverantwortlich für die Vorbereitung aller Veranstaltungen und Festlichkeiten und kann dazu weitere aktive oder passive Mitglieder hinzuziehen.
6. Der Elferrat beschließt über Eintritte von neuen Elferräten, wobei die Gesamtzahl der Räte 18 nicht überschreiten sollte.
7. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für ihre Unterabteilungen und haben das Präsidium regelmäßig über den aktuellen Stand der Abteilung zu informieren. Trotz der teilweisen Eigenverantwortlichkeit ist dem Gemeinwohl des Vereins und dem gebotenen Gemeinschaftssinn aller Mitglieder oberste Priorität einzuräumen.

#### § 12. Der Präsident

1. Der Präsident erfüllt alle Aufgaben, zu denen er satzungsgemäß verpflichtet ist.
2. Er leitet den Verein in seiner Gesamtheit.
3. Er beruft ein und leitet alle erforderlichen Sitzungen und Mitgliederversammlungen.
4. Der Präsident leitet auch die Prunksitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen des Vereins. Er kann aber auch aus den Reihen des Elferrates einen Sitzungspräsidenten bestellen, der vom Elferrat zu bestätigen ist.

#### § 13. Der Vizepräsident

1. Der Vizepräsident fungiert als Stellvertreter des Präsidenten.
2. Er vertritt ihn bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei all seinen Aufgaben.

#### § 14. Der Schatzmeister

1. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Führung der Mitgliederkartei,

der Einzug der Beiträge sowie die Bezahlung der Ausgaben.

2. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben - die durch Belege nachzuweisen sind - genauestens und übersichtlich Buch.
3. Sämtliche Belege sind dem Präsidenten vorzulegen und von diesem abzuzeichnen.
4. Über erforderliche Ausgaben wird vorher vom geschäftsführenden Vorstand (Präsidium) beschlossen.

#### § 14 a. Der Stellvertretende Schatzmeister

1. Der stellvertretende Schatzmeister vertritt den Schatzmeister bei dessen Verhinderung und unterstützt ihn bei all seinen Aufgaben.

#### § 15. Der Protokollchef

1. Der Protokollchef hat von allen Sitzungen und Versammlungen je ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen ist.
2. Er ist zuständig für den gesamten Schriftverkehr, den der Verein in Erfüllung seiner Aufgaben zu erledigen hat
3. Die Originalprotokolle sowie Kopien des Schriftverkehrs sind von ihm als Akten zu führen.

#### § 15 a Der Pressechef

1. Der Pressechef ist für die komplette Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

#### § 16. Die Kassenprüfer

1. Beide Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht zur gleichen Zeit Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich vor der Jahreshauptversammlung eine Kassenvollprüfung vorzunehmen. Außerdem kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes eine unvermutete Kassenprüfung während des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidenten sofort und der Mitgliederversammlung bei der nächsten Tagung bekannt zu geben.
5. Die Kassenprüfer haben in den geprüften Büchern einen entsprechenden Prüfungsvermerk, mit Datum und beiden Unterschriften versehen, vorzunehmen.
6. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium).

#### § 17. Unterabteilungen

1. Unterabteilungen können im Bedarfsfalle mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes gegründet werden.
2. Die Abteilungsleiter sind von den jeweiligen Abteilungen vorzuschlagen und werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie gehören dem Gesamtvorstand an und vertreten dort die Interessen der Abteilungen.
3. Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für eine funktionierende Koordination aller Aktivitäten innerhalb ihrer Abteilungen, wie auch gegenüber anderen Abteilungen und dem Gesamtverein.
4. Neue Aktive der Abteilungen sind gemäß § 3 dieser Satzung in den Verein zu integrieren.
5. Die Einsetzung von Betreuern/Betreuerinnen oder Trainer/Trainerinnen bedarf dabei der Zustimmung des Präsidiums.

#### § 18. Geräte- und Kostümwarte

Das Präsidium kann zur ordentlichen Aufbewahrung von vereinseigenen Gegenständen (z.B. Kostüme, Uniformen, Instrumente usw.) und sonstigem Inventar geeignete Mitglieder mit deren Einverständnis zu Geräte- und Kostümwarten ernennen. Über die vorhandenen und ausgegebenen Gegenstände ist durch sie Buch zu führen.

#### § 19. Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

#### § 20. Gerichtstand

Der Gerichtstand ist Ettlingen.

#### § 21. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Karlsbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Auerbach zu verwenden hat.

## § 22. Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.04.1998 errichtet.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.04.2016 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Als Gründungsmitglieder zeichnen:

Vorname, Name	Funktion	Straße	PLZ, Ort	Unterschrift
1. Gerhard Stefan	Präsident	Am Auerbach 8	76307 Karlsbad	
2. Helmut Zechiel	Vizepräsident	Hailerstr. 8/1	76307 Karlsbad	
3. Rolf-Dieter Guthmann	Schatzmeister	Remchinger Str. 107/1	76307 Karlsbad	
4. Sabine Hamm	Protokollchefin	Remchinger Str. 75	76307 Karlsbad	
5. Walter Kräutler	Elferrat	Remchinger Str. 111	76307 Karlsbad	
6. Rolf Welte	Elferrat	Hailerstr. 8/2	76307 Karlsbad	
7. Werner Herb	Elferrat	Keplerstr. 17	75210 Keltern	